Umgang mit Anträgen auf Ausstellung von Mietkostenübernahmen und Umzugskosten

GESCHÄFTSANWEISUNG 01/2011

BL 82 – II-1304

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlage 2

2 Allgemeines Umzugserfordernis 2

3 Spezielles Umzugserfordernis 2

4 Beschwerdeanfälligkeit 2

5 Trennung der Prüfschritte 3

6 Antragserfordernis 3

7 Persönliche Vorsprache zur Antragstellung 3

8 Ablehnung bei nicht vorhandenem allgemeinem Umzugserfordernis 3

9 Feststellung eines allgemeinen Umzugserfordernisses 3

10 Prüfung eines konkreten Wohnungsangebotes 4

11 Mietkostenzusicherungen bei beabsichtigtem Zuzug nach Berlin 4

12 Verfahren bei beabsichtigtem Umzug von Berlin in ein anderes Bundesland 4

13 Dokumentation 5

14 Umzugskostenpauschale 5

15 Umzug durch eine Fachfirma 5

16 Umzugs- und Trennungskosten im Rahmen einer Arbeitsaufnahme 6

1 Rechtliche Grundlage

§ 22 SGB II regelt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Bei beabsichtigten Umzügen soll das Jobcenter vor Abschluss des Mietvertrags das Erfordernis eines Umzuges überprüfen und entscheiden, ob eine Zusicherung zur Anmietung neuen Wohnraumes auszusprechen ist.

Grundsätzlich ist ein Umzugserfordernis an objektive Kriterien gebunden, die nachprüfbar sind. Dabei ist zwischen einem allgemeinen Umzugserfordernis aus bestehendem Wohnraum und einem speziellen Umzugserfordernis aus bestehendem Wohnraum in bestimmten neuen Wohnraum zu unterscheiden.

2 Allgemeines Umzugserfordernis

Ein allgemeines Umzugserfordernis ist im Einzelfall gegeben, wenn objektiv nachvollziehbare Gründe bestehen, die gegen ein dauerhaftes Verbleiben im bisherigen Wohnraum sprechen. Das allgemeine Umzugserfordernis bezieht sich lediglich auf den bisherigen Wohnraum und ist von konkreten Ange-boten für neuen Wohnraum unabhängig. Maßgeblich ist die Würdigung der aktuellen Wohnverhältnis-se. Eine Entscheidung ist teilweise nach Aktenlage, jedoch teilweise nur mit Rückfragen bei der Kundin / beim Kunden oder unter Einbeziehung Dritter (Sozialdienste, ärztliche Dienste) möglich, so dass für die Entscheidung teilweise ein längerer zeitlicher Vorlauf erforderlich ist.

3 Spezielles Umzugserfordernis

Ein spezielles Umzugserfordernis ist gegeben, wenn ein allgemeines Umzugserfordernis besteht und die rechtlichen Voraussetzungen für die Anmietung eines konkreten Wohnraums vorliegen. In der Regel beschränkt sich die Prüfung des speziellen Umzugserfordernisses lediglich auf die Prüfung der Angemessenheit des anzumietenden Wohnraums und kann in der Regel nach Aktenlage ohne weitere Ermittlungen entschieden werden.

Beide Überprüfungen können grundsätzlich getrennt erfolgen, lediglich bei Vorlage eines konkreten Wohnungsangebots ist eine gemeinsame Prüfung zwingend erforderlich.

4 Beschwerdeanfälligkeit

Da Wohnungsangebote nicht dauerhaft freigehalten werden, entsteht bei Überprüfung eines speziellen Umzugsbedürfnisses ein zeitlicher Druck, der insbesondere dann zu

einer Belastung führt, wenn die Prüfung des allgemeinen Umzugserfordernisses nicht bereits im Vorfeld stattgefunden hat. Negative Entscheidungen sind daher häufig beschwerdeträchtig und führen zu Anträgen auf einstweilige Anordnung beim Sozialgericht, weil auf andere Weise eine kurzfristige rechtliche Prüfung nicht gesichert ist.

5 Trennung der Prüfschritte

Zur Vermeidung derartiger Komplikationen sind in den Konstellationen, in denen dies möglich ist, die Prüfschritte jeweils zu trennen:

6 Antragserfordernis

Bei Vorsprachen in der Eingangszone oder bei schriftlichen Anfragen im Leistungsbereich ist jeweils ein Antrag mit Begründung des Umzugserfordernisses ohne ein konkretes Wohnungsangebot für einen neuen Wohnraum einzufordern.

Zur Prüfung des Umzugserfordernisses ist jeweils ein schriftlicher Antrag (Anlage 1) einzureichen. Als Orientierungshilfe ist ein Informationsschreiben (Merkblatt „Umzug“) auszuhändigen (Anlage 2).

7 Persönliche Vorsprache zur Antragstellung

Bei persönlicher Vorsprache in der Eingangszone erfolgt eine Weiterleitung in den Leistungsbereich gemäß des aktuellen Schnittstellenkonzepts zwischen den Eingangszonen und dem Leistungsbereich.

8 Ablehnung bei nicht vorhandenem allgemeinem Umzugserfordernis

Anhand der eingereichten Unterlagen ist das allgemeine Umzugserfordernis zu überprüfen. Sofern ein Umzugserfordernis nicht anerkannt werden kann, ist die Ausstellung einer Zusicherung der Mietkosten für neuen Wohnraum begründet abzulehnen (Anlage 3).

9 Feststellung eines allgemeinen Umzugserfordernisses

Bei Feststellung eines Umzugserfordernisses ist ein Schreiben über die Anerkennung eines grundsätzlichen Umzugserfordernisses auszustellen, verbunden mit der

Aufforderung, ein konkretes Wohnungsangebot im Rahmen der Angemessenheitskriterien vorzulegen (Anlage 4).

10 Prüfung eines konkreten Wohnungsangebotes

Nach Vorlage eines konkreten Wohnungsangebotes ist die Entscheidung über die Mietzusicherung zu treffen. Hierfür steht eine Berechnungshilfe inkl. Prüfvermerk zur Verfügung (Anlage 5). Im Falle einer positiven Entscheidung ist unverzüglich eine Mietkostenübernahme auszustellen (Anlage 6). Im anderen Fall ist ein Ablehnungsbescheid zu erteilen. Hierfür stehen in den lokalen BK-Textvorlagen Vorlagen für die verschiedenen Fallkonstellationen zur Verfügung.

Lediglich in Fällen, in denen bereits bei Antragstellung ein konkretes Wohnungsangebot vorgelegt wird, ist eine zusammengefasste Entscheidung über ein allgemeines und ein spezielles Umzugserfordernis zu treffen.

11 Mietkostenzusicherungen bei beabsichtigtem Zuzug nach Berlin

Für die Bestätigung der örtlich geltenden Angemessenheitskriterien und Erteilung einer Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Wohnung und die Bewilligung von Mietkaution oder / und Genossenschaftsanteilen ist der kommunale Träger am Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständig. Sofern keine BG-Nummer vorhanden ist, entscheidet die Endziffer der Kundennummer über das zuständige Leistungsteam. Bei Umzügen innerhalb Berlins ist nach wie vor das abgebende Jobcenter für die Prüfung zuständig.

12 Verfahren bei beabsichtigtem Umzug von Berlin in ein anderes Bundesland

Bei einem beabsichtigten Umzug in ein anderes Bundesland ist für Prüfung der Angemessenheit der für den neuen Wohnort zuständige kommunale Träger zuständig.

Daher ist bei entsprechenden Anträgen auf den kommunalen Träger am Ort der neuen Unterkunft zu verweisen (Anlage 7). Lediglich die Erforderlichkeit und Angemessenheit von etwaigen Umzugskosten sind durch das abgebende Jobcenter eigenständig zu prüfen.

13 Dokumentation

Das Prüfergebnis ist in VerBIS zu dokumentieren. Der Prüfbogen sowie die Mietkostenzusicherung bzw. die Ablehnung des Antrages ist signiert in die eAkte zu drucken. Die Geschäftsanweisung - Entscheidungs-, Zeichnungs-, Anordnungs- und Feststellungsbefugnis - ist hierbei zu beachten.

14 Umzugskostenpauschale

Im Bereich des SGB II ist in der Regel davon auszugehen, dass ein Umzug in Eigenleistung erfolgen kann. In diesem Fall ist bei einem Umzug innerhalb Berlins aus Gründen der Vereinfachung eine Pauschale zu gewähren. Die Pauschale richtet sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft, für die ein Erfordernis zum Umzug anerkannt wurde. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

mithelfende Personen (max. 4 x 30,00 € je Person)	=	120,00 €
Mietwagen inkl. Benzin	=	95,00 €
Umzugskartons (30 Stk. x 1,50€)	=	45,00 €
Halteverbot (einseitig für einen Tag)	=	55,00 €
Pauschale (1 Person)	=	315,00 €

Je weiterer Person in der Bedarfsgemeinschaft werden zusätzliche 30,00 EUR auf die o.a. Pauschale gewährt, um den weiteren Bedarf an Umzugsmaterial / -kartons zu decken.

Mit der Pauschale sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

Bei Umzügen außerhalb Berlins sind die Kosten für den Mietwagen nach Vorlage geeigneter Nach-weise ggf. anzupassen.

15 Umzug durch eine Fachfirma

In begründeten Ausnahmefällen können die angemessenen Kosten für den Umzug durch eine Fach-firma übernommen werden. Die Gründe, die den Umzug durch eine Fachfirma erforderlich machen, sind in geeigneter Weise zu belegen bzw. glaubhaft zu machen.

Es sind drei vergleichbare Angebote vorzulegen. Dem günstigsten Angebot ist der Vorzug zu geben. Die Übernahme erfolgt durch Aushändigung eines Kostenübernahmescheines (Anlage 8).

16 Umzugs- und Trennungskosten im Rahmen einer Arbeitsaufnahme

Wird im Rahmen der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Umzug erforderlich, sind die Umzugs- und die ggf. anfallenden Trennungskosten aus dem Vermittlungsbudget zu übernehmen. Die Prüfung erfolgt in diesem Fall über den Bereich Markt und Integration. Eine Rück-sprache hat mit dem Bereich Markt und Integration zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind vorrangig gegenüber den Leistungen nach § 22 SGB II bzw. einer Absetzung als Ausgabe nach § 11b SGB II. Lediglich eine erforderliche Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile kann/können nicht aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden. Sollte diese nicht aus eigenen Mitteln (ggf. in drei Raten) aufgebracht werden können, so ist das oben beschriebene Verfahren zur Ausstellung einer Mietkostenübernahme anzuwenden.

gez. Leitke Berlin, den 01.07.2025

Geschäftsführer